

Finanzordnung (FO)

§ 1 Geltungsbereich

Die Finanzordnung regelt das Finanz-, Haushalts- und Kassenwesen des VMV. Soweit im Einzelfall Regelungen nicht getroffen sind, entscheidet der Vorstand.

§ 2 Organe

1. Die Erledigung der Aufgaben aus dieser Ordnung obliegt
 - dem Verbandstag,
 - dem Vorstand,
 - dem Finanzausschuss,
 - dem Schatzmeister,
 - dem Verantwortlichen für die Kassenführung,
 - den Kassenprüfern.
2. Durch Beschluss des Vorstandes kann zur Entlastung des Schatzmeisters für die Kontenführung sowie für die Erledigung finanztechnischer Aufgaben ein Verantwortlicher für die Kassenführung bestellt werden. Dieser ist Mitglied des Finanzausschusses mit beratender Stimme.

§ 3 Aufgaben des Schatzmeisters

1. Der Schatzmeister ist dem Verbandstag gegenüber für alle Fragen der Haushaltsplanung und der haushaltsmäßigen Kassenführung verantwortlich. Er überwacht die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel. Er erstellt die Jahresabschlüsse und entwirft die neuen Haushaltspläne.
2. Dem Schatzmeister untersteht die Kasse des VMV. Er sorgt für die ordnungsgemäße Verbuchung aller Zu- und Abgänge, prüft die Kasse stichprobenweise und nimmt mindestens einmal jährlich eine Abrechnung des Hauptkontos des VMV vor.

§ 4 Aufgaben des Finanzausschusses

1. Der Finanzausschuss unterstützt den Schatzmeister bei der Abwicklung der Finanzangelegenheiten des VMV.
2. Der Finanzausschuss legt dem Vorstand den vom Schatzmeister vorbereiteten Haushaltsplan sowie den Jahresabschluss vor. Er schlägt dem Vorstand die Verwendung überplanmäßiger Mittel vor, soweit es sich um Beträge über 1.000,- € handelt und beschließt bei gegenseitiger Deckungsfähigkeit die Umbewilligung sowie die Verwendung überplanmäßiger Mittel, soweit es sich um Beträge bis 1.000,- € handelt. Der Finanzausschuss wird vierteljährlich vom Schatzmeister über die Abwicklung des Haushaltsplanes unterrichtet.

§ 5 Zuständigkeit für Ausgabenbewilligung

1. Den Rahmen für die Zulässigkeit der Ausgaben stellt der Haushaltsplan dar.
2. Jedes Präsidiumsmitglied ist im Rahmen seines Verantwortungsbereiches und der ihm zur Verfügung stehenden Titel berechtigt, im Einzelfall bis zu 150,- € zu verfügen.
3. Der Vorstand kann im Einzelfall bis zu 5.000,- € verfügen.
4. Darüber hinaus ist das Präsidium zuständig.

§ 6 Einnahmen

1. Der VMV erhebt Mitgliedsbeiträge von Vereinen und Mannschaften (Mannschaftsmeldegelder) sowie Beiträge von Spielern (Spielerpassgebühren).
2. Der VMV erhebt Geldstrafen und -bußen gemäß seiner Landesspielordnung.
3. Der VMV erhebt Gebühren, Auslagen und Abgaben, soweit ihm Aufwendungen entstehen oder von ihm Leistungen erbracht werden (Lehrgänge, Mahngebühren usw.).
4. Einnahmen können auch aus freiwilligen Zuwendungen/Spenden bestehen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Folgende Gebühren, Beiträge etc. sind jährlich bzw. im Einzelfall durch die Mitgliedsvereine an den VMV zu zahlen:

1.1 Aufnahmegebühr für Vereine (einmalig) 50,00 €

1.2 DVV-Beiträge pro Jahr

Vereinsbeitrag 36,00 €

Mannschaftbeitrag (Erwachsene) 114,00 €

Mannschaftbeitrag (Jugendliche U18/U20) 26,00 €

1.3 VMV-Beiträge pro Jahr

Für jedes erwachsenem Vereinsmitglied 7,00 €

Für Kinder und Jugendliche (bis 18 Jahre) 3,50 €

1.4 Kautions je Einzelfall

je Mannschaft der LK, LL bis VL Damen/Herren 25,00 €

1.5 Sonstige Leistungen

sind in der Gebührenordnung geregelt

2. Die Aufnahmegebühr gemäß Ziff. 1 ist mit dem Aufnahmeantrag fällig. Die Beiträge gemäß Ziffern 2 und 3 sind nach Rechnungslegung durch die Geschäftsstelle je zur Hälfte am 31. März und am 30. September jeden Jahres fällig. Die Leistung der Kautions gemäß Ziff. 4 ist Voraussetzung für die Wahrnehmung der damit verbundenen Rechte.

3. Die Höhe der an den DVV von den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern pro Verein/Mannschaft abzuführenden Beiträge wird vom Vorstand auf der Grundlage der Mitgliederliste und der Mannschaftsmeldungen per 31.12. des Vorjahres ermittelt.

4. Die VMV-Beiträge, die von den ordentlichen Mitgliedsvereinen für deren erwachsenen und jugendlichen Vereinsmitglieder zu zahlen sind, basieren auf der Statistik des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern und werden den Mitgliedsvereinen vom Geschäftsführer in Rechnung gestellt. Stichtag ist der 31.12. des Vorjahres. Die VMV-Beiträge bei den außerordentlichen Mitgliedern basieren weiterhin auf der Jahresbestandserhebung, die diese jährlich bis zum 30. Juni bei der Geschäftsstelle einzureichen haben.

5. Vereine, die im laufenden Jahre Mitglied des VMV werden, zahlen einen anteiligen Beitrag von 1/12 des Jahresbeitrages je begonnenem Monat.

§ 8 Fälligkeit / Mahnverfahren

1. Die Forderungen des VMV sind vom Tage der festgesetzten Fälligkeit ab innerhalb von 3 Wochen durch die Vereine bzw. Verbandsangehörigen zu begleichen.
2. Die Kosten für ein erforderliches Mahnverfahren trägt der Schuldner. Sie betragen für die
 1. Mahnung 5,- € (normal)
 2. Mahnung 10,- € (normal)

Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung werden alle Mannschaften des betreffenden Vereins vom Spielbetrieb ausgeschlossen.

Bis zur Zahlung der fälligen Beiträge ruhen alle Mitgliedsrechte.

3. Geldstrafen zieht der Schatzmeister ein, außer im Spielverkehr, in dem die Staffelleiter den Einzug anordnen und überwachen. Dem Schatzmeister ist von allen Strafbescheiden, in denen eine Geldstrafe ausgesprochen wird, eine Kopie zuzuleiten.

§ 9 Grundsatz der Sparsamkeit

Alle Personen, die als Organe des VMV oder in dessen Auftrag oder Interesse Verpflichtungen eingehen, Gelder verwalten oder Ausgaben verursachen, sind zu äußerster Sparsamkeit verpflichtet. Wird gegen diesen Grundsatz verstoßen, kann die Erstattung von Auslagen verweigert werden. Ferner können sie für den dem VMV entstandenen Schaden persönlich in Anspruch genommen werden.

§ 10 Geschäfts- und Verwaltungskosten

1. Amtsträger des VMV und Beauftragte können gegen Nachweis der Belege Ersatz ihrer Organisationskosten verlangen.
2. Erstattet werden Porto, Papier, Umschläge und Kopierkosten.
3. Telefonkosten werden ersetzt. Sie sind einzeln aufzuzeichnen. Die Gespräche sind nach Zahl und Dauer auf ein Mindestmaß zu beschränken.
4. Kosten für Schreibarbeiten werden nur dann übernommen, wenn diese den Rahmen ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen. Die Übernahme der Kosten setzt eine vorherige Zustimmung des Schatzmeisters voraus.

§ 11 Kassenprüfung

1. Jährlich findet mindestens eine ordentliche Kassenprüfung statt. Sie wird von zwei Kassenprüfern in Anwesenheit des Schatzmeisters durchgeführt.
2. Bei Bedarf können zusätzliche, bei Verdacht auf Unregelmäßigkeiten müssen unangemeldete Kassenprüfungen erfolgen.
3. Die Kassenprüfer können die Kasse des VMV auch ohne vorherige Anmeldung einer Prüfung unterziehen.
4. Die Ergebnisse der Überprüfung sind in einem Bericht festzuhalten.

§ 12 Schlussbestimmungen

Diese Finanzordnung wurde durch den Verbandstag am 15.04.2015 beschlossen und tritt rückwirkend mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft.